

§ 1 Gegenstand des Verbundbeirats

- (1) Der Verbundbeirat ist das Beschlussgremium zum Verkehrsverbund marego. Der Verbundbeirat wird aus den beteiligten Verkehrsunternehmen, Aufgabenträgern und Kooperationspartnern auf Grundlage von § 14a des Gesellschaftsvertrages und § 6 des Herleitungsvertrages gebildet.
- (2) Im Verbundbeirat werden alle kooperationsrelevanten Punkte zu den Bereichen Tarif, Vertriebs- und Informationssysteme, Einnahmeaufteilung, Finanzen, Marketingkommunikation, Fahrgastinformation und Angebotskoordination behandelt.

§ 2 Zusammensetzung

- (1) Mitglied im Verbundbeirat sind alle Unternehmen, die im Verbundgebiet Verkehrsleistungen nach § 3 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) oder mit Straßenbahnen und Kraftfahrzeugen nach §§ 42 und 43 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) erbringen bzw. diese in Betriebsführerschaft ausführen, und die Aufgabenträger, in deren Zuständigkeitsgebiet die Verkehrsleistungen erbracht werden. Des Weiteren sind Aufgabenträger, für die ein Einnahmanspruch aus Bruttoverträgen besteht, und die danach oder aufgrund gesonderter Vereinbarung einnahmerelevante Rechte anstelle des jeweiligen Unternehmens ausüben, bezüglich der Beschlüsse nach § 6 Abs. 2 Buchst. e) den Verkehrsunternehmen auch bezüglich der Stimmanzahl gleichberechtigte Mitglieder. Die Teilnahme von Gästen an einer Versammlung ist grundsätzlich möglich. Hierzu ist jedoch ein entsprechender Beschluss des Verbundbeirats erforderlich.
- (2) Jedes Unternehmen, jeder Aufgabenträger und jeder Kooperationspartner im Verbundbeirat hat einen ständigen Vertreter schriftlich zu benennen, der stets das Unternehmen bzw. den Aufgabenträger im Verbundbeirat vertritt. Sollte der ständige Vertreter verhindert sein, ist nur ein mit schriftlicher Vollmacht ausgestatteter Vertreter teilnahme- und stimmberechtigt.
- (3) Der Verbundbeirat wählt einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für den Zeitraum von zwei Jahren. Der Vorsitzende leitet den Verbundbeirat. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt sein Stellvertreter, bei dessen Verhinderung der lebensälteste anwesende Vertreter eines Unternehmens oder Aufgabenträgers die Leitung des Verbundbeirats.
- (4) Vorsitzender im Verbundbeirat kann ein Vertreter der Aufgabenträger oder Unternehmen sein. Im Falle des Vorsitizes eines Aufgabenträgers muss der Stellvertreter einem Unternehmen zugehörig sein. Entsprechendes gilt im umgekehrten Fall. Die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters erfolgt alle zwei Jahre mit einfacher Mehrheit durch alle anwesenden Mitglieder. Hierbei hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (5) Die marego. GmbH übernimmt die Koordination des Verbundbeirats und nimmt an den Beratungen ohne Stimmrecht teil.

§ 3 Einberufung

- (1) Der Verbundbeirat tritt einmal im Quartal ordentlich zusammen. Der Verbundbeirat ist im Auftrag des Vorsitzenden durch die marego. GmbH einzuberufen. Die Einladung hat zu enthalten:
- a) Tag, Ort und Zeit des Verbundbeirats,
 - b) Tagesordnung,
 - c) Beschlussvorlagen zu den in der Tagesordnung vorgesehenen Beschlüssen und
 - d) ergänzende Beratungsunterlagen.

Die Einladung erfolgt schriftlich oder durch elektronische Post. Zwischen der Absendung der Einladung und dem Tag der Versammlung des Verbundbeirats muss ein Zeitraum von mindestens 14 Tagen liegen, wobei der Tag der Absendung mitzählt.

Die Mitglieder können einvernehmlich auf die Einhaltung der Frist- und Formerfordernisse verzichten. Ist der Verbundbeirat nicht ordnungsgemäß geladen, so können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn alle Mitglieder vollzählig vertreten sind oder abwesende Mitglieder schriftlich erklärt haben, dass sie auf die Teilnahme an dem Verbundbeirat verzichten.

Die Tagesordnung legt der Vorsitzende in Abstimmung mit der marego. GmbH fest. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung, deren Ergänzung oder Änderung sind mindestens sieben Tage vor Zusammentritt des Verbundbeirats dem Vorsitzenden schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. Der Vorsitzende entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob den fristgemäß gestellten Anträgen der Mitglieder zur Tagesordnung entsprochen wird. Er muss es, wenn die Anträge die Unterstützung der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen haben.

- (2) Wenn es das Interesse der Mitglieder erfordert oder mindestens ein Drittel der Stimmen dies schriftlich unter Angabe der notwendigen Gründe vom Vorsitzenden verlangen, ist der Verbundbeirat unter Wahrung der Regelungen des Absatz 1 außerordentlich einzuberufen.

Tagesordnungspunkte eines außerordentlichen Verbundbeirats können nur solche sein, die zu seiner Einberufung geführt haben und in der Einladung genannt sind.

§ 4 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Verbundbeirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und jeweils zwei Drittel der Stimmen aller Unternehmen bzw. Aufgabenträger vertreten sind.
- (2) Erweist sich der Verbundbeirat hiernach als nicht beschlussfähig, so ist binnen einer Woche ein zweiter Verbundbeirat mit gleicher Tagesordnung und einer Einberufungsfrist, die bis auf sieben Tage verkürzt werden kann, einzuberufen. Dieser Verbundbeirat ist dann ohne Rücksicht auf die Höhe der anwesenden Stimmen beschlussfähig. Hierauf ist in der wiederholten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

§ 5 Beschlussfassung im Verbundbeirat

Die Beschlussfassung im Verbundbeirat erfolgt durch die Stimmen der Unternehmen. Bei Beschlussfassungen zu Tarifangebot und –höhe im Verbundtarif und der Vereinbarkeit mit überregionalen Marketingaktivitäten, Informationssystemen und zur Angebotskoordination des Verbundes sowie zu Verkehrserhebungen ist nach Maßgabe des § 7 eine Mitwirkung der Aufgabenträger erforderlich.

§ 6 Beschlussfassung der Unternehmen und einnahmehberechtigten Aufgabenträger

- (1) Jedes Unternehmen verfügt über vier Grundstimmen. Zusätzlich erhält jedes Unternehmen jeweils eine weitere Stimme pro angefangenen Prozentpunkt des Anteils an der Gesamteinnahme aus dem Verbundtarif. Aufgabenträger mit Erlösansprüchen aus Bruttoverträgen, die danach oder aufgrund gesonderter Vereinbarung einnahmerelevante Rechte anstelle des jeweiligen Unternehmens ausüben, sind bezüglich der Abstimmungen in § 6 Abs. 2 Buchst. e) den Unternehmen auch bezüglich der Stimmenzahl gleichgestellt. Der Anteil an der Gesamteinnahme bestimmt sich bis zu dem Zeitpunkt, an dem der leistungsorientierte Einnahmeaufteilungsschlüssel erstmals bestimmt worden ist, nach dem alteinnahmebasierten Aufteilungsschlüssel (vgl. §§ 13 und 14 Verbundtarif-Kooperations- und Einnahmeaufteilungsvertrag). Danach findet der leistungsorientierte Einnahmeaufteilungsschlüssel Anwendung.

Die sich hiernach für jedes Unternehmen bzw. Aufgabenträger mit Erlösanspruch ergebenden Stimmen werden in der **Anlage A** aufgeführt. Ein Unternehmen kann seine Stimmen nur einheitlich abgeben.

- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist. Die Mehrheit ist nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen zu berechnen.

- a) Beschlüsse zu Fahrpreisen im Verbundtarif

bedürfen im Falle

aa) einer Änderung um bis zu 5 % im gewichteten Durchschnitt je Tarifgattung nach oben einer Mehrheit von mindestens 80 % der Stimmen,

bb) einer Änderung um über 5 % im gewichteten Durchschnitt je Tarifgattung nach oben einer Mehrheit von mindestens 90 % der Stimmen,

cc) jeder Änderung nach unten der Zustimmung aller Stimmen,

dd) dass eine Fahrpreisanhebung unterbleiben soll, der Zustimmung aller Stimmen.

Der gewichtete Durchschnitt einer Änderung im Fahrpreis ist jeweils für eine Tarifgattung anhand der Parameter Verkaufszahlen und Tarif in den zurückliegenden vollen 12 Monaten zu ermitteln. Überschreitet der gewichtete Durchschnitt in einer Tarifgattung einen der ge-

nannten Prozentsätze, ist über alle Änderungen zu Fahrpreisen im Verbundtarif entsprechend der erforderlichen qualifizierten Mehrheit abzustimmen.

- b) Kommt im Rahmen der jährlichen Fortschreibung gemäß § 3 Abs. 2 Verbundtarif-Kooperations- und Einnahmeverteilungsvertrag ein Beschluss über eine Fahrpreisanhebung gemäß den in § 6 Abs. 2 Buchstabe a) aufgeführten Abstimmungsregelungen (ausgenommen der Fall, dass eine Fahrpreisanhebung nach einstimmigem Beschluss unterbleiben soll) nicht zustande, ist eine Beschlussfassung über eine Fahrpreisanhebung gemäß dem Verbraucherpreisindex Deutschland, Teilindex Verkehr, herbeizuführen. Maßgebend für die Fahrpreisanhebung ist hierbei die Veränderung des letzten bekannten Jahres-Indexes gegenüber dem Wert des vorhergehenden Kalenderjahres. Diese Beschlussfassung bedarf der Zustimmung aller Stimmen.

Der Verbundbeirat bestimmt ein Verfahren zur Umsetzung einer Beschlussfassung gemäß Verbraucherpreisindex Deutschland, Teilindex Verkehr, insbesondere zu den Grundsätzen der kaufmännischen Rundung und der Berücksichtigung der Tarifumstellungskosten.

- c) Wird auch eine Fahrpreisanhebung gemäß dem Verbraucherpreisindex Deutschland, Teilindex Verkehr, nicht beschlossen, hat derjenige oder haben diejenigen Unternehmen, der/die eine von mind. 10% aller Stimmen und mind. zwei Unternehmen akzeptierte Fahrpreisanhebung verweigert/verweigern, die diesen Unternehmen aus der unterbleibenden Fahrpreisanhebung entstehenden und nachzuweisenden Verluste auszugleichen. Dieser Verlust ist gemäß einer im Verbundbeirat vorab festzulegenden Berechnungsvorschrift unter Berücksichtigung der vom Verband Deutscher Verkehrsunternehmen ermittelten durchschnittlichen Preiselastizität zu ermitteln.
- d) Beschlüsse zur Beauftragung von Gutachten bedürfen der Zustimmung der Stimmen der Unternehmen, die die Kosten der Gutachten tragen.
- e) Beschlüsse, die
- das Einnahmeverteilungsverfahren,
 - den Einnahmeverteilungsschlüssel,
 - die Vertriebsprovision,
 - die Kassentechnische Einnahmeverrechnung und
 - das Marketingbudget

betreffen oder sonst erhebliche finanzielle Bedeutung für ein Unternehmen oder einen einnahmeberechtigten Aufgabenträger entfalten können, bedürfen einer Mehrheit von mindestens 90 % der Stimmen. Dies gilt auch für die Änderung solcher Beschlüsse.

§ 7 Mitwirkung der Aufgabenträger

- (1) Beschlüsse gemäß § 6 Abs. 2 Buchstabe a) aa) und bb), Buchstabe b) werden nur wirksam, wenn die Aufgabenträger innerhalb eines Monats seit Fassung des Erhöhungsbeschlusses

nicht widersprechen. Ein Widerspruch ist gegeben, wenn die Aufgabenträger einstimmig gegen den Erhöhungsbeschluss gestimmt haben. Widersprechen die Aufgabenträger Beschlüssen gemäß § 6 Abs. 2 Buchstabe a) aa) und bb) sowie Buchstabe b), sind die Aufgabenträger zum Ausgleich der bei den Unternehmen entstehenden Belastungen gemäß § 7 Herleitungsvertrag verpflichtet.

- (2) Beschlüsse, die die Verkehrserhebung und Angebotskoordinierung berühren, bedürfen der mehrheitlichen Zustimmung der Aufgabenträger, die in einer getrennten Beschlussfassung innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung erfolgen muss. Ansonsten gilt sie als erteilt. Jeder Aufgabenträger verfügt über eine Stimme.
- (3) Abstimmungen können auch im Umlaufverfahren erfolgen. Jeder Aufgabenträger verfügt bei Abstimmungen unter Aufgabenträgern über eine Stimme.

§ 8 Niederschrift

Über jeden Verbundbeirat ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll enthalten:

- a) Tag, Ort und Zeit des Verbundbeirats,
- b) Namen der anwesenden Vertreter der Mitglieder und sonstiger Teilnehmer,
- c) Tagesordnung und Anträge,
- d) wesentliche Inhalte der geführten Verhandlungen,
- e) Ergebnisse der Abstimmungen und Wortlaut der gefassten Beschlüsse und
- f) Angaben über sonstige Erledigungen von Anträgen.

Die Niederschrift ist durch die marego. GmbH zu fertigen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. In gleicher Weise ist über die Fassung von Beschlüssen außerhalb des Verbundbeirats eine Niederschrift zu errichten. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern unverzüglich zu versenden. Das Original ist zusammen mit den kompletten Beratungsunterlagen und etwaigen Vollmachten der Vertreter der Mitglieder zu den Akten der marego. GmbH zu nehmen.

§ 9 Fachausschüsse

- (1) Zur Vorbereitung der Beschlussfassungen im Verbundbeirat werden unter Leitung der marego. GmbH auf Unternehmensebene Fachausschüsse zum Beispiel zu folgenden Bereichen
 - Tarif,
 - Vertriebs- und Informationssysteme,
 - Einnahmeverteilung/Finanzen sowie
 - Marketingkommunikation und Fahrgastinformation
 - Angebotskoordination

gebildet. Die Einrichtung weiterer bzw. Änderung der bestehenden Fachausschüsse kann im Verbundbeirat beschlossen werden. Die Entsendung eines entsprechenden Vertreters liegt im Ermessen der einzelnen Unternehmen.

- (2) Die Fachausschüsse treten in Vorbereitung der Sitzungen des Verbundbeirats zusammen, sofern nicht seitens der Unternehmen und Aufgabenträger festgestellt wird, dass keine Befassung erforderlich ist. In den Fachausschüssen zu Themen, an denen die Aufgabenträger gemäß § 2 Abs. 1 und § 7 stimm- bzw. mitwirkungsberechtigt sind, ist eine angemessene Beteiligung der Aufgabenträger an den Fachausschüssen sicherzustellen. Die Fachausschüsse sind durch die marego. GmbH unter Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer angemessenen Frist einzuladen.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Die Geschäftsordnung tritt mit Wirksamkeit des Herleitungsvertrages in Kraft.
- (2) Der Verbundbeirat wird mit Wirksamkeit des Herleitungsvertrages nach den Regelungen dieser Geschäftsordnung einberufen.

Anlagenverzeichnis

Anlage A – Stimmanteile der Unternehmen

Anlage A

Stimmanteile der Verkehrsunternehmen

Verkehrsunternehmen	Grundstimmen	Alteinnahmeanteil 2009	Stimmen nach Leistung	Stimmen gesamt	Stimmenanteil
DB Regio	4	14,84%	15	19	13,57%
KVG Salzland	4	8,61%	9	13	9,29%
BördeBus	4	12,55%	13	17	12,14%
MVB	4	51,75%	52	56	40,00%
NJL	4	6,87%	7	11	7,86%
PNVG Salzland	4	3,34%	4	8	5,71%
VGS	4	0,01%	1	5	3,57%
TDST	4	1,83%	2	6	4,29%
PVGS Salzwedel	4	0,20%	1	5	3,57%
Summe	36	100	104	140	100,00%

Stimmanteile der Verkehrsunternehmen und stimmberechtigten Aufgabenträger für Beschlüsse nach § 6 Abs. 2 Buchst. e) Geschäftsordnung Verbundbeirat

Verkehrsunternehmen	Grundstimmen	Alteinnahmeanteil 2009	Stimmen nach Leistung	Stimmen gesamt	Stimmenanteil
DB Regio	4	14,84%	13	17	11,80%
NASA	4		2	6	4,17%
KVG Salzland	4	8,61%	9	13	9,03%
BördeBus	4	12,55%	13	17	11,80%
MVB	4	51,75%	52	56	38,89%
NJL	4	6,87%	7	11	7,64%
PNVG Salzland	4	3,34%	4	8	5,56%
VGS	4	0,01%	1	5	3,47%
TDST	4	1,83%	2	6	4,17%
PVGS Salzwedel	4	0,20%	1	5	3,47%
Summe	40	100,00%	104	144	100,00 %